

# STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/0110/2026**

## MITTEILUNGSVORLAGE

<b><u>Gremium:</u></b>	<b><u>Sitzungstermin:</u></b>	<b><u>Status:</u></b>
Stadtrat	23.02.2026	öffentlich

<b><u>Verantwortlich:</u></b>	<b>Julia Schramm</b>
-------------------------------	----------------------

### **Betreff:**

**Antrag Bündnis 90 / Die Grünen: Einführung streckenbezogener Tempo-30-Abschnitte vor und nach dem Zebrastreifen in der Oberweihersbacher Straße zur S-Bahn Unterasbach sowie Prüfung eines zusätzlichen Fußgängerüberweges in der Steiner Straße**

### **Sachverhalt:**

Der in der Anlage beigefügte Antrag des Bündnis 90 / Die Grünen ging bei der Verwaltung ein.

Das Verkehrswesen nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Einführung streckenbezogener Tempo-30-Abschnitte vor und nach dem Fußgängerüberweg in der Oberweihersbacher Straße zur S-Bahn Unterasbach sowie Prüfung eines zusätzlichen Fußgängerüberweges in der Steiner Straße:**

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (sog. qualifizierte Gefahrenlage). Gemäß Satz 4 gilt Satz 3, also die Notwendigkeit einer qualifizierten Gefahrenlage, nicht für die Anordnung von innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, (...) oder Krankenhäusern.

Insoweit wird die Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs vor diesen Einrichtungen insofern abgesenkt, dass z.B. kein Nachweis eines Unfallschwerpunktes zum Beleg einer erheblich übersteigenden Gefahrenlage notwendig ist. Der Nachweis einer zwingenden Erforderlichkeit gemäß § 45 Abs. 9 S. 1 StVO bleibt jedoch bestehen.

Daher ist mit einer Herabsetzung der Anordnungshürde kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor solchen Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es ist daher weiterhin eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse vorzunehmen. Insbesondere die materielle Beweislast der Straßenverkehrsbehörde im Hinblick auf den „einfachen“ Gefahrenbegriff des § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO bleibt bestehen.

Dennoch bestimmt Ziff. XI erster Absatz zu Zeichen 274 der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), dass die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten (...) oder Krankenhäusern in der Regel auf 30 km/h zu beschränken ist.

Fußgängerüberwege werden hierbei nicht aufgezählt.

Für Fußgängerüberwege bestimmt Ziff. XI vierter Absatz VwV-StVO zu Zeichen 274, dass innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen auf Tempo 30 reduziert werden kann. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die für Fußgängerüberwege bei Tempo 50 erforderlichen Sichtweiten nicht sichergestellt werden können oder Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerüberweg regelmäßig nicht derart verringern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkennbar eingeräumt werden wird.

Mit der Veröffentlichung der neuen VwV-StVO im April 2025 hat sich die Verkehrsbehörde der Stadt Oberasbach umgehend Gedanken gemacht, welche Örtlichkeiten im Oberasbacher Straßennetz grundsätzlich geeignet sein könnten, um nach der geänderten Rechtslage abschnittsbezogen Tempo 30 anordnen zu können.

In der Verkehrsschau im Mai 2025 wurden diese Örtlichkeiten gemeinsam mit der Verkehrspolizei der PI Stein sowie dem Sachgebietsleiter und einem Mitarbeiter der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Fürth besprochen.

Einem am 28.05.2025 versandten Schreiben des Sachgebietsleiters der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Fürth an alle landkreisangehörigen Kommunen ist zu entnehmen, dass die neue VwV-StVO Anfang April 2025 in Kraft getreten sei. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sehe im Anschluss ergänzende Hinweise vor, um einen einheitlichen Vollzug zu ermöglichen. Bis dahin bitte das Landratsamt noch um Geduld, was die Umsetzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere zur Beschränkung des fließenden Verkehrs anbelangt.

Auch aus anderen Kommunen seien bereits Anfragen, insbesondere bzgl. der neuen Anordnungsmöglichkeiten von Tempo 30 an das Landratsamt herangetragen worden.

An Örtlichkeiten, an denen bereits heute tatsächlich objektive Gefahrenlagen herrschen (vgl. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO), könne man selbstverständlich aufgrund der bisherigen Rechtslage tätig werden. Für alle anderen Verkehrssituationen sei von Veränderungen nach der neuen Novellierung bis zur Konkretisierung durch das StMI abzuraten, da diese sonst ggf. nach Veröffentlichung der Konkretisierungen unter der dann zu beachtenden Rechtsauslegung wieder korrigiert werden müssten. Dies solle im Sinne der Glaubwürdigkeit und einer verlässlichen Verkehrsplanung und -regelung zwingend vermieden werden.

Hintergrund ist daneben auch eine einheitliche und rechtssichere Umsetzung der neuen Regelungen im gesamten Landkreis.

Eine straßenverkehrsrechtliche Eile bzgl. einer Umsetzung der neuen Anordnungsmöglichkeiten liegt durch die erfreulicherweise fehlende objektive, qualifizierte Gefahrenlage jedenfalls nicht vor.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sowohl der örtlichen Verkehrsbehörde der Stadt Oberasbach, als auch der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Fürth bekannt ist, dass die Veröffentlichung des Ministerialschreibens keine Voraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Regelungen der StVO und deren VwV ist und damit auch keine zwingende Voraussetzung für verkehrsrechtliche Anordnungen.

Aufgrund der oben aufgezählten Argumente und im Sinne einer einheitlichen und rechts-

sicheren Anwendung der neuen StVO-Vorschriften im gesamten Landkreis haben sich die Verkehrsbehörden im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion in Stein jedoch einvernehmlich darauf geeinigt, keine „Alleingänge“ zu unternehmen, sondern zunächst das Schreiben des StMI abzuwarten, um im Anschluss gemeinsam, einheitlich und rechtssicher handeln zu können.

Erlaubt sei in diesem Zusammenhang noch die Anmerkung, dass die Neuschaffung eines Fußgängerüberweges in der Stadt Stein auf Drängen der Bürgerinnen und Bürger nicht mit dem Drängen auf eine verkehrsrechtliche Anordnung verglichen werden kann. Bei der Neuschaffung eines Fußgängerüberweges handelt es sich um eine bauliche Maßnahme, bei der Anordnung einer abschnittsbezogenen Tempo-30-Regelung hingegen handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde auf Gesetzesgrundlage, bei der im Vorfeld eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung (Legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) durchzuführen ist. Ein Drängen der Bürgerinnen und Bürger oder ein politischer Wille, so verständlich beides auch sein mag, ist für diese Anordnung keine entscheidungserhebliche Grundlage.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass auch bei dem neu errichteten Zebrastreifen in Stein keine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 erfolgt ist, der Zebrastreifen befindet sich innerhalb eines Tempo 50 Bereiches.

Die Einrichtung eines Zebrastreifens in der Steiner Straße war in den letzten Jahren mehrfach untersucht worden. Darüber hinaus fanden Verkehrsschauen mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Fürth und der Polizei Stein statt.

Lösungen wurden sowohl bei den Varianten 1-4 der Umgestaltung Steiner Straße (Arbeitstitel Neubau Kreisverkehr Unterasbach – Büro Grässle) diskutiert, als auch bei der Wettbewerbsausschreibung aus dem Jahre 2022 mit dem Büro Hummel und Kraus aus München.

In allen Untersuchungen wird festgestellt, dass die momentane Ausbausituation an sich ein Problem darstellt und nachträgliche Versuche eigentlich die Situation verschlimmern.

Bei dem jetzigen Ausbau wäre ein Zebrastreifen nur in der Nähe des Knotenpunktes der Bahnhofstraße vor dem Lotto-Toto-Laden möglich. Mit der Folge, dass die Parkplätze vor dem Lotto-Toto-Geschäft entfallen müssten. Diese Stelle ist aufgrund der Nähe zum Knotenpunkt aber leider auch nicht optimal und wirklich sicher. Sollte diese Stelle dennoch gewünscht sein, so ist mit Umbaumaßnahmen zu rechnen, die nicht im Haushalt abgebildet sind.

Oberasbach, 13.01.2026  
Stadt Oberasbach  
- Kommunale Angelegenheiten -  
i.A.  
gez.  
**Schramm**